Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3991

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Befugnisse von Enquête-Kommissionen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Kommissionen, die der Bundestag zur Erhebung und Analyse des für politische Entscheidungen, insbesondere für die gesetzliche Regelung eines umfangreichen Sachkomplexes erforderlichen Tatsachenmaterials einsetzt (Enquête-Kommissionen), können die in diesem Gesetz genannten Befugnisse in Anspruch nehmen.

§ 2

(1) Die Kommission ist berechtigt, von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Behörden, von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften die Vorlage oder Auslieferung aller für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen zu verlangen und zu deren Erläuterung schriftliche oder mündliche Auskünfte einzuholen und Anhörungen zu veranstalten.

(2) Ist die Auslieferung von Urkunden und Unterlagen nicht erforderlich, soll die Kommission nur die Vorlage bei der mündlichen Anhörung anordnen.

(3) Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen sind die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen vorlage-, auslieferungs- und auskunftspflichtig.

(4) Ist ein Auskunftspflichtiger an der Auskunft verhindert, so hat ein sachkundiger Stellvertreter die Urkunden oder Unterlagen vorzulegen oder die Auskunft zu erteilen.

§ 3

(1) Für die Ladung von Auskunftspersonen zu Anhörungen sind die §§ 48 und 37 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(2) Die in § 2 bezeichneten Urkunden, Unterlagen und Auskünfte sind unter Bezugnahme auf dieses Gesetz und den Auftrag der Kommission anzufordern. Dabei ist der Gegenstand der Anforderung zu bezeichnen und eine Frist zu ihrer Erledigung zu bestimmen.

(3) Die Anforderung von Urkunden, Unterlagen und Auskünften ist auf das zur Durchführung des Auftrages der Kommission notwendige Maß zu beschränken.

§ 4

Die Kommission ist berechtigt, Personen, auf ihre Angaben in einer mündlichen Anhörung zu vereidigen; die Vorschriften der Strafprozeßordnung gelten insoweit entsprechend.

§ 5

(1) Die Gewährung von Auskünften und die Vorlage oder Auslieferung von Urkunden und sonstigen Unterlagen können verweigert werden, soweit das Begehren in den persönlichen Lebensbereich des Auskunftspflichtigen eingreift. Darüber hinaus gelten die §§ 52 bis 56 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(2) Von Kreditinstituten dürfen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte über Konten und Depots ihrer Kunden nur in Form von Zusammenfassungen eingeholt werden, aus denen Angaben über Konten oder Depots einzelner Konten- oder Depotinhaber weder unmittelbar noch mittelbar zu ersehen sind. Entsprechendes gilt für die Einholung von Auskünf-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ten bei Versicherungsunternehmen über die von ihnen als Versicherer abgeschlossenen Verträge.

(3) Die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§ 22 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 187) sowie besondere gesetzliche Bestimmungen über Berufsgeheimnisse und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 6

(1) Die nach § 2 erlangten Kenntnisse dürfen nur für die mit dem Auftrag der Kommission verfolgten Zwecke benutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht für ein Strafverfahren, zur Verfolgung anderer als der in § 8 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten oder für ein Besteuerungsverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht. Der Bericht der Kommission darf keine fremden Geheimnisse offenbaren.

(2) Die Mitglieder der Kommission und die ihnen zur Durchführung der Erhebung und Auswertung zugeordneten Hilfskräfte dürfen fremde Geheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht anderweitig verwerten oder offenbaren, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich die durch § 6 Abs. 2 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. Urkunden oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder ausliefert,
2. trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Anhörung nicht erscheint,
3. Auskünfte unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
4. die Gewährung von Auskünften, die Vorlage oder Auslieferung von Urkunden und sonstigen Unterlagen oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Deutsche Bundestag.

§ 9

Die Befugnisse der Kommission nach diesem Gesetz enden mit der abschließenden Berichterstattung der Kommission.

§ 10

Soweit die Erteilung von mündlichen Auskünften außerhalb des Wohnsitzes des Auskunftspflichtigen verlangt wird, werden auf Antrag die Fahrkosten und sonstigen Aufwendungen, die dem Auskunftspflichtigen durch die Erteilung der Auskunft entstehen, nach Maßgabe der §§ 8 bis 11, 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) vom Deutschen Bundestag erstattet.

§ 11

Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten trägt der Bund.

§ 12

Auf Beschluß des Bundestages können Enquête-Kommissionen, die von der Bundesregierung eingesetzt werden, ebenfalls die Rechte aus diesem Gesetz in Anspruch nehmen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1969

Schmidt (Hamburg) und Fraktion